
Gürtelprüfungen im Schulsport

Vorbemerkungen:

- Die folgenden Sonderregelungen, insbesondere für Pass und Jahressichtmarke, gelten ausschließlich für solche Schüler/innen, die keinem DKV-Verein angehören.
- Kyu-Prüfungen im Rahmen des Schulsports sind möglich.
- Sie können durch lizenzierte Prüfer/innen oder - im Ausnahmefall - durch die Leiter/innen des Schul-Karate ohne Prüferlizenz durchgeführt werden.
- Hierfür gelten weitestgehend die Regelungen der DKV-Verfahrensordnung:
→ Stand vom 18.11.2017: 3.5. A. 1. - 9. + 3.5. B. 1. - 8.

Durchführung der Prüfung / Checkliste:

A. Prüfung durch Prüfer/in mit entsprechender Prüferlizenz (→ Nach 3.5. B. 3.1.)

1. Gemeint sind Prüfungen an öffentlichen Schulen (keine Volkshochschulen).
2. Die Schüler/innen brauchen keinen DKV-Pass.
3. Die Schüler/innen brauchen keine DKV-Jahressichtmarke.
4. Voraussetzung: Eine von der Schule beglaubigte Liste, dass der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung Schüler/in dieser Schule ist.
5. Diese Liste ist einem/r eventuellen externen Prüfer/in vorzulegen.
6. Ebenso ist diese Liste in Kopie an den/die DKV-Schulsportreferenten/in zu schicken.
7. Die DKV-Prüfungsmarke wird auf die DKV-Prüfungsurkunde geklebt.
8. Die Prüfungsmarke wird mit dem Prüferstempel abgestempelt.
9. Ist ein Prüfling in dieser Institution bereits graduiert, muss er die Prüfungsurkunde über den zurzeit inne gehaltenen Kyu-Grad vorlegen.

B. Prüfung durch „Leiter/in“ des Schulkarate ohne Prüferlizenz (→ Nach 3.5. B. 3.2.)

1. Für Schulsportgemeinschaften kann in Ausnahmefällen durch den/die Landes-Prüferreferenten/in eine Prüfung durch den/die Lehrgangisleiter/in in der Schulkarate-AG genehmigt werden.
2. Zuständig ist der/die Landes-Prüferreferent/in der jeweiligen Stilrichtung.